



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 6

Samstag, 30. Januar 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 08.01.2021;

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 08.01.2021

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 08.01.2021 (ABl. Nr. 2, S. 20 ff.) erhält deren Ziffer 4. folgende neue Fassung:

Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung endet am 14.02.2021, 24:00 Uhr.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.02.2021, 00.00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
2. Weitergehende Anordnungen des Gremiums der Selbstbestimmung der Intensivpflegewohngemeinschaften bleiben unbenommen.
3. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Gründe:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, welcher sich aktuell noch immer im gesamten Bundesgebiet und auch im Stadtgebiet Landshut massiv verbreitet. In der Stadt Landshut sind aktuell zahlreiche Personen nachweislich mit dem vorgenannten Virus infiziert. Zudem mussten in der Vergangenheit bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Die seitens der Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlassene Allgemeinverfügung vom 08.01.2021 verliert mit Ablauf des 31.01.2021 ihre Gültigkeit. Deshalb war die Verlängerung der vorgenannten Allgemeinverfügung erforderlich.

Die 11. BayIfSMV vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung am 28.01.2021, enthält in § 9 weiterhin keine Regelung für die Besuche und Testung von Dienstleistern in Intensivpflegewohngemeinschaften, weshalb hier diese Regelung gelten soll.

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m §§ 27 11. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung vom 23.12.2020 (ABl. Nr. 54, S. 438 ff.) und vom 08.01.2021 (ABl. Nr. 2, S. 20 ff.) ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 27 der 11. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt [...], so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1 [...] genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Die die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften konkretisierenden Regelungen sind in § 27 der 11. BayIfSMV enthalten, die am 16.12.2020 in Kraft getreten ist (§ 29 Abs. 1 11. BayIfSMV).

Die Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinverfügung vom 08.01.2021 (ABl. Nr. 2, S. 20 ff.) erlassen worden ist, sind weiterhin rechtlich maßgeblich und liegen tatsächlich noch immer vor. Auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich Bezug genommen.

Die Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis 14.04.2021 ist dem erwarteten weiteren Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut geschuldet. Im Übrigen werden die Maßnahmen – einem dem allgemeinen Sicherheitsrecht geschuldeten Rechtsgedanken entsprechend (vgl. Art. 8 Abs. 3 LStVG) – sofort beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

3. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021, 00:00 Uhr in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 29.01.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister
